



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 13.12.2024

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 43

Seite 305

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 18.12.2024, um 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

99/24

Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

100/24

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

101/24

---

99/24

Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 18.12.2024, um 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein, Großer Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.-Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

## T A G E S O R D N U N G

### Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, 18.12.2024, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz , 83278 Traunstein

---

#### Öffentlicher Teil

- 1 Campus Chiemgau;  
Aktueller Sachstandsbericht
- 2 Fahrplanverbesserungen auf den Linien 9505, 9509 und 9520 (Konzept „Chiemsee-Dreieck“)
- 3 Fahrplan-Verbesserung auf der Linie 9526 zwischen Traunstein - Inzell
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und für die die Gründe der Geheimhaltung nicht mehr bestehen
- 5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

100/24

## **Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe**

### **Jahresabschluss 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe**

Der Jahresabschluss 2023 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWMP PartGmbH, Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann geprüft und am 28.08.2024 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Pallinger, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe, Pallinger für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

...

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass geben.

Die Verbandsversammlung hat den Jahresabschluss am 27.11.2024 endgültig festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht werden vom 07.01.2025 bis 21.01.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf, öffentlich ausgelegt.

Die Verbandsversammlung beschloss am 27.11.2024, den Jahresgewinn von 2023 in Höhe von 62.959,98 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Teisendorf, den 09.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez. Josef Jahner, Verbandsvorsitzender

---

101/24

Az.: 4.41-8240.01-240001

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**Bekanntmachung**

Die Adelholzener Alpenquellen GmbH beantragt mit Schreiben vom 23.09.2024, samt Antragsunterlagen mit Stand vom 23.09.2024, zuletzt ergänzt am 31.10.2024, eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q am Standort in Siegsdorf.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken
- Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q

Das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz- und Abfallrecht, ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsvorgangsgesetz (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung.

Bei der Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nr. 7.34.2 „G“ + „E“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich zudem um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i. S. d. § 3 der 4. BImSchV.

Für die beantragten Maßnahmen ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 4 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgt i. S. d. § 6 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Neugenehmigungsverfahren für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Erfrischungsgetränken mit Erweiterung der Abfüllanlagen um die Anlage 10 in Verbindung mit der Aufstockung des bestehenden Gebäudes Q wird gem. §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insbes. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Hierbei werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und / oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein.

Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, und § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG wurde die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung beantragt.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Weiterhin liegen folgende für das Vorhaben erstellten immissionsschutztechnischen Gutachten/Stellungnahmen vor:

- Gutachten der Steger & Partner GmbH vom 21.02.2024 (in der Fassung vom 25.09.2024) zu dem Belang Lärm, Berichts-Nr. 6142-01/B2a/plu.
- Blendanalyse vom 03.12.2024 von der Kumandra Energy GmbH & Co.KG.
- Gutachterliche Stellungnahme zum speziellen Artenschutz von Frau Pöschl – aquasoli Ingenieurbüro, vom 22.07.2024.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen sowie die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit vom

**20.12.2024 bis einschließlich 27.01.2025**

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://cloud.traunstein.com/index.php/s/cGX4m4NBZ5aPQpf>

gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-7994.

Auf Anforderung kann eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Traunstein erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Hierzu erhalten Sie bei Bedarf nähere Informationen vom Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude B (Altbau), Zimmer-Nr. B 2.77. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-7994 wird gebeten.

Evtl. **Einwendungen** gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**20.12.2024 bis einschließlich 26.02.2025**

schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Die nicht Durchführung eines Erörterungstermins bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins und die Form (z.B. Präsenz, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) wird nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Wir weisen darauf hin, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/immissionsschutz-und-abfallrecht>, Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung.

Traunstein, 11.12.2024  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat